Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27

2.27 Abschaffung der Förderung Bildung und Umwelt

**Antrag: Ablehnung**

Die Förderung im Bereich "Bildung und Umwelt", sowie die zugrundeliegenden Gesetzesartikel sind ein zentrales Instrument zur Unterstützung von Bildungsvorhaben, die der breiten Bevölkerung und Berufsleuten dazu dienen, Kompetenzen zum nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und zur Umsetzung entsprechender rechtlicher Grundlagen zu erwerben. Die Streichung von knapp 6 Mio. bringt keine wesentliche Entlastung, sondern zerstört die genannten Bildungsvorhaben langfristig.

## Grosse Wirkung

Umweltbildung ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen zum nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Um die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen meistern zu können, sind Investitionen in die Bildung unerlässlich. Mit der Förderung «Bildung und Umwelt» hat der Bund ein Instrument geschaffen, mit welchem die Umweltbildung im gesamten schweizerischen Bildungssystem gefördert und koordiniert wird. Damit nimmt der Bund die notwendige Schlüsselfunktion wahr und sorgt dafür, dass Doppelspurigkeit und ineffizienter Mitteleinsatz vermieden werden.

Mit den Mitteln von CHF 6 Mio. wird die Verankerung der Umweltbildung auf allen Stufen des schweizerischen Bildungssystems, insbesondere die Befähigung von Berufsleuten zu umweltgerechtem Verhalten auf effiziente Weise erreicht.

## Streichung der Gesetzesartikel

In den Gesetzen im Umweltbereich, aus denen gemäss Entlastungpakets 27 die Bildung als förderungswürdige Aufgabe gestrichen werden soll, hat der Gesetzgeber ganz bewusst einen Bildungsartikel verankert. Damit wurde die Grundlage geschaffen, um das Umweltbewusstsein der Gesellschaft zu stärken und dadurch das Verständnis für entsprechende Umweltgesetze zu fördern. Zudem können durch Bildungsmassnahmen umweltfreundliche Verhaltensweisen vermittelt werden, die Schäden an unseren natürlichen Lebensgrundlagen verhindern, bevor teure Reparaturmassnahmen notwendig werden. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass die Einsparung von nicht einmal 6 Mio. CHF zu viel grösseren Kosten führen wird. Mit der Revision würde der Bundesrat die Errungenschaften aus mehreren Jahrzehnten Gesetzgebung und Umweltbildung abschaffen. Das ist nicht zielführend.

Von der Streichung folgender Gesetzesartikel ist deshalb abzusehen: Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01), Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451), Waldgesetz (WaG; SR 921.0), Jagdgesetz (JSG; SR 922.0), Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0), CO2-Gesetz (SR 641.71), Energiegesetz (EnG; SR 730.0)

## Förderung der Umweltbildung ist Aufgabe des Bundes

Die Analyse der BAFU-Strategie mit den vier Schwerpunkten biologische Vielfalt, Klima, Kreislaufwirtschaft und Immissionen sowie Naturgefahren und Wald, zeigen einen vielfältigen Bildungsbedarf auf. Nur mit dem koordinierten Einsatz einer wirkungsvollen Umweltbildung kann die Umweltgesetzgebung vollzogen und damit ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Schweiz geleistet werden. Die Aktivitäten der Umweltbildungsinstitutionen gehen weit über die in der Finanzverantwortung der Kantone liegenden Volksschulen hinaus. Gerade auch Aktivitäten im informellen und non-formalen Bildungsbereich, wie auch in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sind wichtige Handlungsfelder der Umweltbildung.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Umweltbildung zur Umsetzung der umweltrelevanten Strategien und Gesetze des Bundes eindeutig Bundesaufgabe ist und nicht an die Kantone delegiert werden kann.

## Folgen einer Streichung der Förderung «Bildung um Umwelt»

Die Streichung der Förderung «Bildung und Umwelt» hat schwerwiegende Konsequenzen für den Schutz unserer Umwelt und die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Bundes.

Die Umweltbildung leistet unter anderem einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des Aktionsplans Klimawandel des Bundes. Sie trägt dazu bei, dass die Bevölkerung die Zusammenhänge zwischen menschlichem Handeln und ökologischen Auswirkungen versteht und nachhaltiges Verhalten in den Bereichen Konsum, Produktion, Klima, Energie und Biodiversität gefördert wird.

Die Arbeit der Umweltbildungsinstitutionen und weiterer Akteur\*innen, welche direkt oder indirekt von dieser Förderung profitieren, ist für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlage, die Umsetzung der umweltbezogenen Gesetze und Strategien des Bundes und die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz von zentraler Bedeutung.

Die vollständige Streichung der Förderung hätte somit weitreichende negative Konsequenzen, welche im Folgenden im Detail aufgeführt sind:

Verlust der strategischen Steuerung und Koordination

* Koordinierte Weiterentwicklung der Umweltbildung aller Bildungsstufen wird gefährdet
* Fokus auf Qualität und Wirkung der Umweltbildung ist gefährdet

Gesellschaftliche und finanzielle Folgen

* Verschlechterung des Verständnisses für Umweltthemen in der Bevölkerung und zunehmendes Unverständnis gegenüber Umweltgesetzen
* Einsparungen würden zu viel höheren Folgekosten führen (Naturkatastrophen etc.)

Gefährdung der Zielerreichung des Bundes

* Nationale Umweltstrategien/Aktionspläne verlieren ein wichtiges Umsetzungsinstrument
* Die Umsetzung internationaler Abkommen, wie der SDG’s, werden massiv erschwert

## Forderungen der XXX

Beibehaltung der Förderung «Bildung und Umwelt»:

* Verzicht auf die vollständige Streichung des Förderbeitrags